

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand 23.04.2015)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (Auftragnehmer) und uns bzw. den mit uns verbundenen Unternehmen.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
3. Nur schriftlich vorliegende von uns unterschriebene Bestellungen sind für uns verbindlich. Fernmündliche oder mündliche Erklärungen von uns gelten nur insoweit, als sie von unserem Einkauf schriftlich bestätigt sind.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 – Angebot-Angebotsunterlagen -

1. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er hat seine Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

§ 3 – Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Empfangsstelle. Verpackung wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung hierfür ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absender mit 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.
2. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
3. Die Rechnung ist unverzüglich nach erfolgter Lieferung oder Leistung zweifach gesondert – also nicht mit der Sendung – einzureichen. Über monatliche Lieferungen oder Leistungen ist die Rechnung bis spätestens zum 3. Arbeitstag des Folgemonats zu erteilen. Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt folgendermaßen: 10 Tage 3 % Skonto, 30 Tage 2 % Skonto und 90 Tage netto. Hierzu gehören auch diskontfähige Eigenakzepte und Kundenwechsel. Bei Zahlung in Eigenakzepten oder Kundenwechseln vergüten wir angemessene Diskontspesen auf der Grundlage des Diskontsatzes der Europäischen Zentralbank gerechnet nach dem Stand am Tage der Wechselhergabe. Wir können nicht nur mit unseren eigenen Forderungen, sondern aufgrund uns von dort erteilten Ermächtigungen auch mit sämtlichen Forderungen der mit uns verbundenen Gesellschaften aufrechnen. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von anderer Seite Zahlung in Wechseln oder in anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forde-

rungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet.

4. Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

§ 4 – Lieferzeit/Leistungszeit -

1. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der vereinbarten Termine für Lieferungen und Leistungen. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist bei Waren ist der Eingang bei der von uns genannten Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Wenn der Auftragnehmer Schwierigkeiten in der Fertigung oder Materialbeschaffung voraussieht oder wenn bei ihm oder seinen Zulieferern bzw. Subunternehmen unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn an der termingemäßen Lieferung/Leistung in der vorgeschriebenen Qualität hindern könnten, muss er uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Alle Ereignisse höherer Gewalt sowie alle Arbeitsk Kampfmaßnahmen, insbesondere Streik und Aussperrung, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens und einer angemessenen Anlaufzeit von unseren vertraglichen Verpflichtungen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
4. Im Fall des Verzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.
5. Bei einer vor dem vereinbarten Termin erfolgten Lieferung behalten wir uns vor, die Rücksendung der Ware auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.
6. Der Auftragnehmer ist uns zum Ersatz sämtlicher mittelbaren und unmittelbaren Verzugsschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
7. Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen nach schriftlicher Anmahnung nicht unverzüglich erhalten hat.

§ 5 – Gefahrübergang-Dokumente

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, frei Haus zu erfolgen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
3. Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware einschließlich der v.g. Dokumente am Anlieferort trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung. Falls eine Lieferung mit Installation/Montage/Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation/Montage/Service und Übergabe. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch uns in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme.

§ 6 – Mängeluntersuchung-Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Auftragnehmer eingeht.
2. Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit diese Einkaufsbestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Es wird vermutet, dass Mängel, die innerhalb der ersten sechs Monate nach der Lieferung auftreten, schon bei Ablieferung vorhanden waren.
3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
4. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten gerechnet ab Gefahrübergang.
5. Der Auftragnehmer garantiert, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
6. Die Haltbarkeitsgarantie beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder an den von uns benannten Dritten oder an der von uns vorgeschriebenen Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Garantiezeit mit dem Abnahmetermin, der im Abnahmeprotokoll oder in der schriftlichen Abnahmebestätigung unserer Einkaufsabteilung genannt wird.

§ 7 – Abtretung, Übertragung der Vertragsausführung

1. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf der Auftragnehmer die Ausführung dieses Vertrages, wie auch seine vertraglichen Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
2. Die Zustimmung zu einer Abtretung werden wir ohne triftigen Grund nicht versagen, wenn unsererseits keine Gegenansprüche bestehen.

§ 8 – Produkthaftung-Freistellung-Haftpflichtversicherung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden –pauschal- zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 9 –Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden und diese frei von Rechten Dritter ist.
2. Werden wir von einem Dritten dieser halb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss.

§ 10 –Eigentumsvorbehalt-Beistellung-Werkzeuge-Geheimhaltung

1. Sofern wir Teile dem Auftragnehmer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wir die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so ist vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
6. Soweit die uns gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach eigener Wahl verpflichtet.

§ 11 Mindestlohngesetz

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorschriften der einschlägigen gesetzlichen Mindestlohnvorschriften zu erfüllen, d.h. den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn an die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin zu entrichten. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer auch dafür Sorge zu tragen, dass von ihm beauftragte Nachunternehmer oder beauftragte Verleiher den Vorgaben des Mindestlohngesetzes nachkommen.
2. Der Auftragnehmer haftet uns gegenüber sofern er oder von ihm beauftragte Nachunternehmer oder Verleiher gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gesetzliche Mindestlohnvorschriften verstoßen.
3. Der Auftragnehmer stellt uns von sämtlichen Ansprüche frei, die sich aus etwaigen Verstößen seinerseits oder von ihm beauftragter Nachunternehmer oder Verleiher ergeben, für deren Einhaltung wir nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz oder vergleichbaren Vorschriften haften. Die Freistellung von sämtlichen Ansprüchen auch von daraus etwa entstandenen Kosten, wie die aus der Rechtsverteidigung, erfolgt auf erstes Anfordern.

§ 12 Energieeffizienz

Der effiziente Einsatz von Energie ist wesentlicher Bestandteil unserer Firmenpolitik. Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den Energieeinsatz haben oder haben können, basiert unsere Angebotsbewertung teilweise auf der energiebezogenen Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz). Die Vorlieferanten des Auftragnehmers sind durch diesen auf die vorbeschriebenen Punkte hinzuweisen.

Wir bitten insbesondere alle Lieferanten darum, dass bei Verfügbarkeit von Komponenten, Produkten und Anlagen mit besserer Energieeffizienz diese alternativ bzw. optional zum angefragten Umfang angeboten werden. Die bessere Effizienz ist durch entsprechende technische Unterlagen darzulegen.

§ 13 – Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die einem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

§ 14 – Gerichtsstand-Erfüllungsort-Wirksamkeitsklausel

1. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung ist die bezeichnete Empfangsstelle. Zahlungsort ist Solingen. Gerichtsstand ist Solingen, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt auch bei ausländischen Vertragspartnern deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Datenschutzinformation für Kunden, Lieferanten, sonstige Geschäftspartner und Interessenten:

https://www.evertz-group.com/fileadmin/evertz/pdf_news/datenschutzinformation.pdf